



Statuten des Vereins

# Freunde Flüeli-Ranft

## **Name, Sitz, Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen „Freunde Flüeli-Ranft“ besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Flüeli-Ranft.
- Art. 3 Der Verein bezweckt:
- Die Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Interessen, welche dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Lebensqualität der Bewohner von Flüeli-Ranft dienen.
  - Die Pflege der Freundschaft und Kontakte unter den Bewohnern und Freunden von Flüeli-Ranft.
  - Die Unterstützung der Integration von Neuzuzüglern in Flüeli-Ranft.
  - Der Verein strebt eine konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Kirchen, Vereinen und weiteren Institutionen an. Er verhält sich politisch- und konfessionsneutral.
- Art. 4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 5 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30 April.

## **Mitgliedschaft**

- Art. 6 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönnermitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Art. 7 Als Aktivmitglieder können alle im Poststellenkreis 6073 wohnhafte Personen beitreten.
- Art. 8 Als Passivmitglieder können alle ausserhalb des Poststellenkreises 6073 wohnhafte Personen beitreten.  
Passivmitglieder können an der GV teilnehmen, sind aber weder stimmberechtigt, noch wählbar.
- Art. 9 Als Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein finanziell oder auf andere Art und Weise unterstützen, beitreten.  
Gönnermitglieder können an der GV teilnehmen, sind aber weder stimmberechtigt, noch wählbar.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Entwicklung vom Verein Freunde Flüeli-Ranft verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.
- Art. 11 Die Aufnahme von Aktiv-, Passiv und Gönnermitgliedern erfolgt durch bezahlen des Jahresbeitrages. Der Vorstand gibt der GV von der Aufnahme von Mitgliedern Kenntnis.  
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geschieht durch den Beschluss der GV.

- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:
- schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
- Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder dem Verein entgegenarbeiten, können vom Vorstand dispensiert werden. Der Ausschluss muss von der GV bestätigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Organe**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren
- Art. 14 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.
- Art. 15 Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände.
- Art. 16 Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.
- Art. 17 Die Durchführung einer ausserordentlichen GV kann durch die Mehrheit des Vorstandes oder einem Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Diesem Begehren ist innert 60 Tagen Folge zu leisten.
- Art. 18 Anträge seitens der Mitglieder an die ordentliche GV sind bis zum 30. April schriftlich einzureichen.
- Art. 19 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nichts anderes bestimmt, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.
- Art. 20 Jedes Aktiv- bzw. Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.
- Art. 21 Die GV hat folgende Befugnisse:
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie der Bericht der Revisoren
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
  - Änderung der Statuten
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Ernennung der Ehrenmitglieder
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins

## **Vorstand**

- Art. 22 Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern.  
Er wird alle 4 Jahre von der GV gewählt und konstituiert sich selbst.
- Art. 23 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von 10% des Vermögens, höchstens aber Fr. 5 000.-

## **Revisoren**

- Art. 24 Die GV wählt alle 4 Jahre 2 Revisoren.

## **Finanzen**

- Art. 25 Die finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Gönnerbeiträge
  - weitere Einnahmen und Zuwendungen

## **Haftung**

- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen und dem von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **Statutenänderungen**

- Art. 27 Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

## **Auflösung des Vereins**

- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV beschlossen werden und zwar mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen.  
Das nach ausgeführter Liquidation sich ergebenden Vereinsvermögen ist einer Neugründung eines Vereins oder Gesellschaft, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck in Flüeli-Ranft verfolgt, zur Verfügung zu stellen.  
Andernfalls ist das sich ergebende Vereinsvermögen dem Einwohnergemeinderat Sachseln zur Verwahrung zu übergeben und im Interesse der Bevölkerung von Flüeli-Ranft zu verwenden.

## **Inkrafttreten**

- Art. 29 Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. Juni 2014 sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Mai 2000.